

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathenburg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hansestadt Stade  
(LSG Heidbeck-Verordnung)****6-LSGVO-2  
STD 23**Zuständig:  
Amt 67

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 04.10.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 41 vom 21.10.2010 S. 229) folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1****Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in Absatz 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Stade, Hansestadt Stade und in den Gemarkungen Agathenburg und Dollern, Gemeinden Agathenburg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Größe von 326 ha.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der als Einlegeblatt mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000. Sie verlaufen auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktlinie.

**§ 2****Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“, naturräumlich am Rande der Harsefelder Geest als Teil der Stader Geest gelegen, ist in großen Teilen durch die langjährige militärische Nutzung geprägt. Die am Ortsrandbereich von Stade und Agathenburg liegenden Flächen sind insbesondere geprägt von:
  - den Niederungsbereichen von Heidbeck und Ottenbeck mit der standortangepassten Grünlandnutzung, gegliedert und gesäumt von kleinen Waldstücken, Feldgehölzen, Buschreihen und Einzelbäumen; die naturnahen, von Schwarzerlen gesäumten Bachabschnitte des Heidbeck sind besonders hervorzuheben, kleine Ackerflächen sind eingestreut,
  - den halboffenen Weidelandschaften und den Brachflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Stade,
  - dem „Herrschaftlichen Wald“ von Agathenburg, mit seinem überwiegend standortgerechten, naturnah ausprägten Buchenaltholzbestand und den anderen Waldstücken in einem sonst sehr waldarmen Bereich.
  - den ehemaligen Sandabbaugruben in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien.
- (2) Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil landschaftsangepasster Nutzungsformen und naturnaher Flächen aus. Das Landschaftsbild ist durch eine Vielzahl naturraumtypischer Landschaftsbestandteile gekennzeichnet.

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathenburg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hansestadt Stade  
(LSG Heidbeck-Verordnung)****6-LSGVO-2  
STD 23**Zuständig:  
Amt 67

Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für die Stabilität und Entwicklungsfähigkeit der Leistungen des Naturhaushaltes. Das Gebiet besitzt bei der fortschreitenden Siedlungsentwicklung eine hohe Bedeutung als Naherholungs- und Grünzone. Der Bereich dient der Erhaltung von Frei- und Abstandsräumen zwischen Wohngebieten und industriell-gewerblichen Bereichen.

- (3) Der naturraumtypische Gebietscharakter, die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes, die Bedeutung für eine siedlungsnaher Erholung und für den Schutz der Wohngebiete vor beeinträchtigenden Gewerbe- und Industrieflächenentwicklungen soll erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Erhöhung des Grünlandanteils an der Flächennutzung wird angestrebt.

### **§ 3 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Verboten sind die folgenden Handlungen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind:

1. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind; hierzu zählen insbesondere:
  - 1.1 Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen, Unterstände,
  - 1.2 Einfriedungen aller Art,
  - 1.3 Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Camping-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen.
2. Das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen; das Baden, Lagern, Zelten, Grillen und das Anlegen von Feuer.
3. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze; das Reiten außerhalb von öffentlichen Straßen und entsprechend ausgewiesener Wege.
4. Die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; die Beseitigung von Senken; das Einbringen von Stoffen aller Art (Garten- und Grünabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Müll, Schrott, Abraum); die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen.
5. Die Errichtung von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen sowie von Absperrungen.
6. Die Beweidung von Wald und Waldrändern sowie die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschafts-  
schutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathen-  
burg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hanse-  
stadt Stade  
(LSG Heidbeck-Verordnung)****6-LSGVO-2  
STD 23**Zuständig:  
Amt 67

7. Die Veränderung, Beseitigung oder Schädigung von Gewässern und Feuchtflächen (z. B. Quellen, Tümpeln, Teichen, Nassstellen, Röhrichten, Sümpfen, Nasswäldern, Bächen, Gräben); die Herstellung neuer Gewässer; die Durchführung sonstiger über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehender Entwässerungsmaßnahmen.
8. Die Schädigung, Beseitigung oder Veränderung sowie das Schlägeln von Flurgehölzen aller Art.
9. Die Beseitigung und Beeinträchtigung von Brachen auf den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen sowie von Weg- und Feldrainen und von Findlingen.
10. Das Bepflanzen von Brachen und bisher gehölzfreier Flächen mit Gehölzen sowie die Anlage von Kleingärten.
11. Auf den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen Grünland in eine andere Nutzung zu nehmen oder umzubrechen.
12. Die halboffene extensiv genutzte Weidelandschaft in eine andere Nutzung zu nehmen.

**§ 4  
Freistellungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Anlage von Weidebrunnen ist mit Ausnahme des Baus von Gewächshäusern und der Anlage von Schweine-Outdoor-Haltungen von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 3 freigestellt.
- (3) Die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 freigestellt.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 freigestellt, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt, die sich nach Material und Bauart der Landschaft anpassen.
- (5) Die fachgerechte Gehölzpflege ist vom Verbot des § 3 Nr. 8 freigestellt.
- (6) Die Unterhaltung und Instandsetzung des befestigten Bereiches land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Nr. 1.3 freigestellt. Anderes Material ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig. Der land- und forstwirtschaftliche Wegebaubau, mit Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf öffentlichen Flächen ist freigestellt.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen mit ei-

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschafts-  
schutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathen-  
burg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hanse-  
stadt Stade  
(LSG Heidbeck-Verordnung)****6-LSGVO-2  
STD 23**Zuständig:  
Amt 67

ner fachgerechten Gehölzpflege sind von den Verboten des § 3 Nr. 8 freigestellt; die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist von den Verboten des § 3 Nr. 7 dieser Verordnung freigestellt. Ebenfalls freigestellt ist die Verkabelung von bestehenden Freileitungen nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde.

- (8) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und zugelassenen Pflege-, Entwicklungs- und Kompensationsmaßnahmen sind freigestellt.
- (9) Die Heidbeck-Verlegung ist freigestellt.
- (10) Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen und mit der Gemeinen Kiefer (*Pinus sylvestris*) außerhalb von Grünland- und Brachflächen sind freigestellt.
- (11) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Prospektion und zur Erforschung archäologischer Denkmale durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind freigestellt.
- (12) Ein Pflegeumbruch mit unmittelbar folgender Grünland-Neuansaat ist abweichend von den Verboten des § 3 Nr. 11 freigestellt.
- (13) Die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Drillbohrungen, Sondierungsbohrungen, flache Schürfe o. ä.) ist freigestellt.
- (14) Renaturierungsmaßnahmen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Planungen sind freigestellt.
- (15) Mit Ausnahme der in der Verordnungskarte besonders gekennzeichneten Flächen ist die Anlage von Drainagen von dem Verbot des § 3 Nr. 5 freigestellt
- (16) Die Erweiterung der Mehrzweckhalle Agathenburg ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt.
- (17) Das Verbot des § 3 Nr. 11 gilt nicht, wenn eine mindestens gleichgroße Ackerfläche im Schutzgebiet in Grünlandnutzung genommen wird. Der Nutzungswechsel ist schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen von der Freistellung sind die Grünlandflächen, auf denen die Anlage von Drainagen verboten ist.
- (18) Ein Bodenabbau ist in den Bereichen freigestellt, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung als Bodenabbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Horneburg dargestellt sind.

**§ 5****Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach § 67 BNatschG Befreiungen gewähren, wenn

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschafts-  
schutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathen-  
burg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hanse-  
stadt Stade  
(LSG Heidbeck-Verordnung)****6-LSGVO-2  
STD 23**Zuständig:  
Amt 67

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

**§ 7****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die „Verordnung zum Schutze der Sanders Anlagen südlich der Thuner Straße in Stade“ (Nr. LSG STD 7) vom 08.07.1938 (Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 16.07.1938) aufgehoben.

*Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade eingesehen werden.*